

Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz

**Entwurf,
der einer Bürgerbegutachtung unterzogen wurde**

Gesetz vom über die Führung der
Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz
(Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) In jeder Gemeinde sind neben der nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, zu führenden Wählerevidenz (Bundes-Wählerevidenz) eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz zu führen.

(2) Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz dienen als Grundlage für

1. die Anlegung der Wählerverzeichnisse für
 - a) Wahlen zum Landtag und
 - b) Wahlen in den Gemeinderat sowie
2. die Erfassung des Personenkreises, der berechtigt ist, an Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie an Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtungen nach dem Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBL. Nr. 42/1981, in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhalt mit dem Burgenländischen Volksbegehrensgesetz, LGBL. Nr. 43/1981, dem Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz, LGBL. Nr. 44/1981, dem Burgenländischen Volksbefragungsgesetz, LGBL. Nr. 45/1981, dem Gesetz über die Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung, LGBL. Nr. 46/1981, sowie dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBL. Nr. 55/1988, alle in der jeweils geltenden Fassung, teilzunehmen.

§ 2

Landes-Wählerevidenz

(1) In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde sind alle österreichischen Staatsbürger einzutragen, die vor dem Tag der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr., in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.

(2) In die Landes-Wählerevidenz sind jedenfalls jene Personen einzutragen, die in dieser Gemeinde in der Bundes-Wählerevidenz eingetragen sind. Dies gilt jedoch nicht für die im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger, die gemäß § 2 Abs. 3 und § 2a des Wählerevidenzgesetzes 1973 in der Bundes-Wählerevidenz eingetragen sind.

(3) Aus der Landes-Wählerevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(4) Eine Person darf in die Landes-Wählerevidenz nur einmal eingetragen sein. Hat eine Person in mehreren Gemeinden des Burgenlandes einen Wohnsitz und liegen die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz vor, so ist sie in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie einen Wohnsitz hat und am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand - falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist - in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(5) Ist die Bestimmung des Wohnsitzes zur Eintragung in die Landes-Wählerevidenz gemäß Abs. 4 nicht möglich, so entscheidet die einzutragende Person selbst, in welcher jener Gemeinden, in denen sie jeweils einen Wohnsitz hat, die Eintragung in die Landes-Wählerevidenz erfolgen soll. Dabei ist sie verpflichtet, ein Wähleranlageblatt (Anlage 1) wahrheitsgetreu auszufüllen und alle

für die ordnungsgemäße Eintragung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über weitere Wohnsitze in Österreich, zu erteilen.

(6) Ist eine Person, die über mehrere Wohnsitze im Burgenland verfügt, in die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde einzutragen, so hat diese Gemeinde die Gemeinden, in denen diese Person über weitere Wohnsitze verfügt, von der Eintragung unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Gemeinde-Wählerevidenz

(1) In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind alle österreichischen Staatsbürger einzutragen, die vor dem Tag der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBI. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben. Die Eintragung hat, obwohl die genannten Voraussetzungen vorliegen, zu unterbleiben, wenn eine Person in dieser Gemeinde in die Landes-Wählerevidenz einzutragen ist.

(2) Aus der Gemeinde-Wählerevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(3) Die Eintragung einer Person in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz einer anderen Gemeinde schließt die Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz nicht aus.

(4) Im Falle der Aufnahme oder der Streichung einer Person sowie einer Änderung der Eintragung ist, abgesehen vom Falle der Streichung wegen Todesfall, der Betroffene von der Gemeinde zu verständigen. Hat der Betroffene noch in einer weiteren burgenländischen Gemeinde einen Wohnsitz, so ist auch diese Gemeinde zu benachrichtigen.

Führung der Landes-Wählerevidenz und
der Gemeinde-Wählerevidenz

(1) Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz sind innerhalb der Gemeinde, gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(2) Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz sind, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, in Karteiform zu führen. Die Karteiblätter haben für jede Person die für die Durchführung von Wahlen erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse und gegebenenfalls Hinweise auf weitere Wohnsitze zu enthalten. Die in den Evidenzen erfaßten Personen sind nach dem Namensalphabet, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, auch nach dem Wohnsitz zu erfassen. Die Karteiblätter sind unterscheidbar zu kennzeichnen.

(3) Gemeinden, denen für Zwecke der Gemeindeverwaltung elektronische Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung stehen, können diese auch für die Führung der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz verwenden, wenn die Einsichtnahme nach § 5 gewährleistet ist.

(4) In die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz aufgenommene oder aufzunehmende Personen, die zum ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst einberufen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes, während der Leistung dieser Dienste in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren Wohnsitz hatten. Die bereits erfolgte Eintragung wird durch die Einberufung zum Präsenzdienst oder Zivildienst nicht berührt.

§ 5

Einsichtnahme

(1) In die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz kann jeder Staatsbürger, der sich von ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen können überdies aus der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz Abschriften herstellen. Wenn eine Wählergruppe ein solches Ersuchen an die Gemeinde stellt, hat diese Abschriften herzustellen und der Wählergruppe gegen Ersatz der Kosten ausfolgen.

(2) Die Gemeinde hat die Tagesstunden, während welcher beim Gemeindeamt Einsicht in die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz genommen werden kann und dagegen Einsprüche eingebracht werden können, an der Amtstafel kundzumachen.

§ 6

Einspruch

(1) Jeder Staatsbürger kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person in die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz schriftlich oder mündlich einen begründeten Einspruch erheben. Im Einspruch kann auch die Aufnahme einer Person in die Landes-Wählerevidenz oder eine Gemeinde-Wählerevidenz oder die Streichung einer Person aus diesen Evidenzen begehrt werden. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Einspruchswerber zu unterfertigen ist, festzuhalten. Schriftliche Einsprüche können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

6

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindeamt jener Gemeinde einzubringen, in deren Landes-Wählerevidenz oder Gemeinde-Wählerevidenz eine Änderung begehrt wird. Das Gemeindeamt hat den Einspruch unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die Gemeindewahlbehörde hat die Person, gegen deren Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz Einspruch erhoben wurde, hievon unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Einspruches mit der Mitteilung zu verständigen, daß sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

(5) Die Gemeindewahlbehörde hat über den Einspruch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der Einspruchswerber zur Erhebung des Einspruches nicht berechtigt ist oder der Einspruch kein bestimmtes Begehren oder keine Begründung enthält. In allen anderen Fällen ist in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Einspruchswerber sowie der Person, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz Einspruch erhoben wurde, zu eigenen Händen zuzustellen.

(6) Wenn die Entscheidung eine Richtigstellung der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz erfordert, ist sie nach Rechtskraft auch der Gemeinde gegebenenfalls unter Anschluß des Wähleranlageblattes zuzustellen. Die Gemeinde hat die Richtigstellung der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

§ 7

Berufung

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 können der Einspruchswerber sowie die von der Entscheidung betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung bei der Gemeindewahlbehörde einbringen. Die Gemeindewahlbehörde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung innerhalb von zwei Wochen mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung hat die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

§ 8

Änderungen in der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz

(1) Die Gemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in den Eintragungen der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in diesen Evidenzen durchzuführen. Hiebei hat sie Umstände, die auch in den Evidenzen einer anderen Gemeinde des Landes zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wenn ein Wahl- und Stimmberechtigter aus der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz wegen Verlustes des Wahlrechtes, außer dem Fall der Wohnsitzverlegung, ausgeschieden wird, ist er davon innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Ausscheidung zu verständigen.

8

§ 9

Behörden

Die gemäß § 6 und § 7 mit dem Einspruchs- und Berufungsverfahren befaßten Gemeindewahlbehörden sind die nach den landesgesetzlichen Wahlvorschriften jeweils im Amt befindlichen, gleichnamigen Wahlbehörden. Sie sind von ihrem Vorsitzenden zur Entscheidung über die eingelangten Einsprüche und Berufungen nach Bedarf einzuberufen. Im übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der landesgesetzlichen Wahlvorschriften anzuwenden.

§ 10

Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis zu S 6.000,- ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt (§ 6 Abs. 1) oder
2. auf den Wähleranlageblättern wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11

Abgabefreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

§ 12

Personenbezogene Ausdrücke

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Männer wie auf Frauen.

§ 13**Wirkungsbereich der Gemeinden**

(1) Die Führung der Gemeinde-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

Gemeinde: Ortschaft:

Straße/Gasse/Platz:

Pol.Bez.:

Hausnummer:, Stiege:

Geschoß:, Tür-Nr.:

Wähleranlageblatt

- *) Landes-Wählerevidenz
- *) Gemeinde-Wählerevidenz

1	Familien- und Vorname, Geburtsdatum	
2	Staatsbürgerschaft am	
3	Wohnsitz in	
4	Weitere Wohnsitze in	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 6.000 S bestraft.

Ausgefertigt am 19 ..

.....
(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen.)

*) Unzutreffendes streichen

Vorblatt

Problem:

Das Wählererevidenzgesetz 1973, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994, sieht als Anknüpfungspunkt für die Eintragung in die (Bundes-)Wählererevidenz den Hauptwohnsitz vor. Auf Grund der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 steht es dem Landesgesetzgeber jedoch frei, als Anknüpfungspunkt für die Wahlberechtigung zum Landtag bzw. zum Gemeinderat auch den Wohnsitz zu bestimmen.

Ziel:

Ausschöpfung dieser verfassungsgesetzlichen Ermächtigung dahingehend, daß als Anknüpfungspunkt für Wahlen zum Landtag bzw. zum Gemeinderat der Wohnsitz gewählt wird.

Lösung:

Kodifikation eines Burgenländischen Wählererevidenz-Gesetzes.

Kosten:

Den Gemeinden (denen die Führung der Wählererevidenz obliegt) werden durch den Vollzug des vorliegenden Entwurfes keine ins Gewicht fallenden Mehraufwendungen entstehen, zumal die Wählererevidenz bereits bislang auf Grund des Wählererevidenzgesetzes 1973 zu führen war und mit dem vorliegenden Entwurf (lediglich) eine abweichende Definition des Wohnsitzbegriffes erfolgt.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht in Widerspruch zu EU-Regelungen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil:

§ 2 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994, hat folgenden Wortlaut:

"(1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben."

Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 bestimmt, soweit er hier von Belang ist, folgendes:

"(9) ... In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff 'Hauptwohnsitz' in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff 'Wohnsitz' ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden; solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz."

Art. 117 Abs. 2 B-VG in der Fassung der zitierten B-VG-Novelle bestimmt, soweit er hier von Belang ist, folgendes:

"(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde den Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. ... "

2

Nach dieser Rechtslage steht es dem Landesgesetzgeber mithin frei, als Anknüpfungspunkt für Wahlen zum Landtag bzw. zum Gemeinderat (anders als der Bundesgesetzgeber für Nationalratswahlen in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 bzw. dem Wählerevidenzgesetz 1973) nicht den Hauptwohnsitz, sondern den Wohnsitz zu wählen.

Der Entwurf einer Landtagswahlordnung 1995 (§ 24) sieht als Anknüpfungspunkt für die Wahlberechtigung zum Landtag einen - näher definierten - Wohnsitz vor. Dieselbe Definition des Wohnsitzbegriffes sieht für Wahlen zum Gemeinderat ein entsprechender Entwurf einer Änderung der Gemeindewahlordnung 1992 (§ 17) vor.

Ausgehend von diesen Regelungen zur Wahlberechtigung ist es erforderlich, - abweichend vom Wählerevidenzgesetz 1973 - ein eigenes Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz zu schaffen.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz dienen nicht nur als Grundlage für die Anlegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Landtag und die Wahlen in den Gemeinderat, sondern auch zur Erfassung des Personenkreises, der berechtigt ist, an Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sowie an Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtungen nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften teilzunehmen.

Zu § 2:

Abs. 1 dieser Bestimmung stellt - wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde - auf die Wohnsitzdefinition des § 24 der Landtagswahlordnung 1995 ab.

Besonders hinzuweisen ist auf die Regelung des Abs. 4, wonach eine Person, die in mehreren Gemeinden des Burgenlandes einen Wohnsitz hat, in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde

einzutragen ist, in der sie einen Wohnsitz hat und am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat.

Zu § 3:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem oben erläuterten § 2 Abs. 1.

Zu § 4:

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wählerevidenzen sind grundsätzlich in Karteiform zu führen (Abs. 2).

Steht jedoch einer Gemeinde für Zwecke der Gemeindeverwaltung eine elektronische Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung, so kann diese zur Führung der Evidenz verwendet werden. Allerdings muß die im § 5 geregelte Einsichtnahme gewährleistet sein.

Zu § 5:

Es muß jedermann das Recht offenstehen, sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Landes- bzw. Gemeinde-Wählerevidenz zu überzeugen. Diesem Zweck dient die vorliegende Regelung, die die Einsichtnahme in die Wählerevidenzen näher regelt.

Zu § 6:

Mit dem Einsichtnahmerecht nach § 5 korreliert das in der vorliegenden Bestimmung vorgesehene Einspruchsrecht jedes Staatsbürgers. Im einzelnen richtet es sich gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person in die Landes- bzw. die Gemeinde-Wählerevidenz (Abs. 1).

Um ein möglichst rasches Verfahren über Einsprüche zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß die Gemeindewahlbehörde über den Einspruch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden hat (Abs. 5).

Zu § 7:

Diese Bestimmung trifft nähere Regelungen über Berufungen gegen gemäß § 6 Abs. 5 getroffene Entscheidungen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung verpflichtet die Gemeinde insbesondere, all jene Umstände, die zu einer Änderung in den Eintragungen der Landes- bzw. Gemeinde-Wählerevidenz führen können, von Amts wegen wahrzunehmen.

Zu § 9:

Als Behörden, die gemäß §§ 6 und 7 mit Einspruchs- bzw. Berufungsverfahren befaßt sind, sollen aus Zweckmäßigkeitsgründen die jeweils im Amt befindlichen Gemeindewahlbehörden bestimmt werden.

Zu § 10:

Mit dieser Regelung werden die erforderlichen Strafbestimmungen getroffen.

Zu § 11:

In dieser Bestimmung sollen alle nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit werden.

Zu § 12:

In dieser Bestimmung wird eine Regelung über personenbezogene Ausdrücke getroffen.

Zu § 13:

Die Führung der Gemeinde-Wählerevidenz ist den Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 1 B-VG im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet.

Was die Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden anlangt (Führung der Landes-Wählerevidenz), ist auf Grund der eben zitierten Verfassungsbestimmung einer Vollziehung im übertragenen Wirkungsbereich geboten.